

Ludwig treiben zu können — hervorgehoben worden war⁴¹⁾. Auf die bekannten Schriftstücke, die am 16. Juli in Rhens in Abwesenheit des Kaisers verabschiedet wurden, braucht hier nicht näher eingegangen zu werden⁴²⁾. Es genügt festzuhalten, daß weder im Formular des „Kurvereins“ noch im Weistum der Kurfürsten über die Königswahl die Person Ludwigs erwähnt wurde⁴³⁾. Ohne auf die konkreten Streitigkeiten im Reich einzugehen — was wohl auf den mäßigenden Einfluß Balduins von Trier zurückzuführen ist —, verfochten die Kurfürsten das Prinzip der Mehrheitswahl und lehnten die päpstliche Approbationstheorie ab. Daß Ludwig diese Stellungnahme der Kurfürsten nicht genügen konnte, wird deutlich, wenn man seine bereits im Mai im Entwurf von „Fidem catholicam“ zum Ausdruck gekommenen Vorstellungen mit dem Ergebnis der Beschlüsse vom Juli vergleicht: Weder sein Kaisertum noch die gegen ihn anhängigen Prozesse der Kurie waren behandelt worden. Bezeichnenderweise versuchte sein engster Parteigänger, den Rhenser Beschlüssen einen Sinn zu unterchieben, der ihnen fremd war: Der Mainzer Erzbischof Heinrich von Virneburg erklärte in einer persönlichen Stellungnahme, er habe mit dem Wort „Reich“ gemeint *unsern herren, den keyser Ludwigen von Rom, und das Romischen rich, das er inne hat, und nieman anders*⁴⁴⁾. Und in einem von der Mainzer Kanzlei entworfenen Schreiben der Kurfürsten an den Papst wird ausdrücklich Ludwig, „der Kaiser der Römer“, gegen die Maßnahmen Johannes XXII. *ac alias diversas sentencias et processus de facto contra deum et iusticiam et iuris ordinem* verteidigt⁴⁵⁾.

⁴¹⁾ Vgl. o. S. 459 mit Anm. 26.

⁴²⁾ Formular des Kurvereins und Notariatsurkunde über das Weistum: K. Zeumer, Quellensammlung (wie Anm. 1) Nr. 141 a) und c), S. 181 ff., vgl. auch Nova Alamanniae (wie Anm. 9) Nr. 545, S. 361 f.

⁴³⁾ Über den Rhenser Kurfürstentag vgl. E. E. Stengel (wie Anm. 25) S. 112 ff. — Die Darstellung von F. Bock (wie Anm. 17) S. 397 ff. ist weitgehend nicht haltbar. Insbesondere ist unverständlich, warum er sich auf S. 399 auf die gefälschte Urkunde bei J. F. Böhm er, Reg. imp. (wie Anm. 7) S. 241, Nr. 71, stützt, obgleich deren Unechtheit bereits von C. Müller (wie Anm. 7) S. 349 ff. nachgewiesen wurde. Vgl. hierzu auch H. Grundmann (wie Anm. 10) S. 540 f. Anm. 1 u. 2.

Zur rechtsgeschichtlichen Deutung der Rhenser Beschlüsse vgl. Heinrich Mitteis, Die deutsche Königswahl (21944, Nachdruck 1965) S. 216 ff.

⁴⁴⁾ Rhens, 16. Juli 1338: K. Zeumer, Quellensammlung (wie Anm. 1) Nr. 141 b), S. 183; vgl. hierzu H. Lieberich (wie Anm. 3) S. 191 Anm. 52.

⁴⁵⁾ Nova Alamanniae (wie Anm. 9) Nr. 546, S. 362 ff. — Dieser kurz nach dem 16. Juli angefertigte Entwurf spricht gleichfalls dafür, daß „Fidem catholicam“ zu diesem Zeitpunkt noch nicht publiziert war; andernfalls gibt der Schlußpassus keinen Sinn: *supplicamus . . . quatenus sentencias et processus*